



# Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

97

**Nr. 7 / 1. März 2024**

## Inhaltsübersicht

### Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Planungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München	98
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2024	99
Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024	100
Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2024	101
Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV zwischen dem Landkreis Weilheim-Schongau und der Landeshauptstadt München	101

### Bauwesen

Planfeststellung für das Bauvorhaben A 8 Ost Rosenheim - Salzburg 6-streifiger Ausbau zwischen Achenmühle und Bernauer Berg A8_1160_2,950 bis A8_1180_3,941 A8_1160_2,950 bis A8_1180_4,231 Bau-km 67+747 bis Bau-km 75+575 (Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)	106
---	-----

### Landesentwicklung

Planungsverband Region Oberland Sitzung des Planungsausschusses am 12. März 2024	108
---	-----

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	109
-------------------	-----

## Kommunalverwaltung

### PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS- RAUM MÜNCHEN

#### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Pla- nungsverbandes Äußerer Wirtschaftsraum München

Vom 26. Februar 2024

I.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

#### § 1

Die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1993 (OBABI S. 23), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Januar 2023 (OBABI S. 104), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung wird

- im (Landkreis Fürstentumbruck) nach Kottgeisering die Gemeinde Landsberied aufgenommen
- im (Landkreis Miesbach) nach Holzkirchen (Markt) die Gemeinde Otterfing aufgenommen
- im (Landkreis Rosenheim) nach Nußdorf am Inn die Gemeinde Prutting aufgenommen
- im (Landkreis Weilheim-Schongau) vor Pähl die Gemeinde Altenstadt aufgenommen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Tätigkeit seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Planung im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten zu erleichtern, zu verbessern, zu beschleunigen und aufeinander abzustimmen.

(2) Der Zweckverband unterstützt seine Mitglieder insbesondere durch die Bereitstellung von Fachinformationen, Veranstaltungen, Austauschformate, digitale Angebote und Maßnahmen, die die Zusammenarbeit der Mitglieder im äußeren Wirtschaftsraum München fördern.

(3) Der Zweckverband berät alle Mitglieder in Fragen ihrer Entwicklung, namentlich bei der Aufstellung ihrer Bauleitpläne. Auf Antrag eines Mitglieds übernimmt der

Zweckverband die Bearbeitung dieser Aufgaben sowie die Bearbeitung ortsplanerischer Sonderaufgaben. Die rechtliche Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben verbleibt beim Mitglied (mandatierende Aufgabenübertragung). Der Abschluss einer Zweckvereinbarung ist in diesem Fall nicht notwendig.

(4) Der Zweckverband kann durch Zweckvereinbarung mit einem Mitglied folgende Aufgaben auf der Grundlage und nach Maßgabe von Zweckvereinbarungen nach Art. 7 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 KommZG übernehmen (delegierende Aufgabenübertragung):

- a. Erstellung von Planentwürfen samt Begründung, Umweltbericht und naturschutzfachlichen Untersuchungen und Einschätzungen für Verfahren der Bauleitplanung und Landschaftsplanung nach dem Baugesetzbuch bzw. den einschlägigen Naturschutzgesetzen einschließlich der Erstellung von Abwägungsvorschlägen sowie Begleitung im Verfahren
- b. Erstellung von Entwürfen für Satzungen nach dem Baugesetzbuch und der Bayerischen Bauordnung samt Begründung einschließlich der Erstellung von Abwägungsvorschlägen sowie Begleitung im Verfahren
- c. Erstellung informeller Planungen wie Leitbilder, Entwicklungskonzepte, Masterpläne, Rahmenpläne und städtebaulicher Entwürfe
- d. Erstellung von Planungskonzepten im Verkehrs- und Mobilitätsbereich
- e. Erstellung von raumbezogenen statistischen Analysen und Prognosen
- f. Organisation und Moderation von Planungsprozessen und Besprechungen/Sitzungen
- g. Vorbereitung, Begleitung und Durchführung von Vergabeverfahren und Wettbewerben für Planungsleistungen einschließlich der Erstellung von Unterlagen wie Auslobungen, Kriterienlisten, Bekanntmachungen, Sitzungsprotokollen, Ablaufplänen, Berichten, Dokumentationen, Ausstellungen, Pressemitteilungen und der Moderation von Besprechungen/Sitzungen; die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen verbleibt bei dem Mitglied."

3. § 9 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Richtlinien zur Berechnung der Vergütung bei Planungsaufträgen (Vergütungsrichtlinien) sowie von Kostenersatzrichtlinien aufgrund von Übertragungszweckvereinbarungen für Aufgaben gemäß § 4 Abs. 4."

4. § 14 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er ist auch zuständig für den Abschluss von Übertragungszweckvereinbarungen i.S. § 4 Abs. 4 (delegierende Aufgabenübertragung). Wird bei mandatierender Aufgabenübertragung gem. § 4 Abs. 3 in Einzelfällen eine Zweckvereinbarung abgeschlossen, so ist auch hierfür der Verbandsvorsitzende zuständig.

(4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbands. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten. Er entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten des Zweckverbands, deren Vergütung mit der Besoldung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist."

5. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Ausarbeitung von Plänen gemäß § 4 leisten die Auftraggeber Vergütungen nach den „Richtlinien des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München zur Berechnung der Vergütung bei Planungsaufträgen“ bzw. gemäß § 4 Abs. 4 Kostenersatz nach den „Richtlinien des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München zur Berechnung des Kostenersatzes bei Planungstätigkeiten“."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

München, 26. Februar 2024  
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel  
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26. Februar 2024 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG SÜDOST-BAYERN

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 57 ff. LKrO und § 32 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	33.143.000 €
in den Aufwendungen mit	57.098.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	5.000.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt mit:	10.990.000 €
---	--------------

§ 4

Eine Schuldendienstumlage für die Aufwendungen für Zins- und Tilgungsleistungen für die Errichtung der Anlagen wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 4.600.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur nächsten amtlichen

Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern, Bruck 110, 84508 Burgkirchen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Burgkirchen, 16. Februar 2024  
Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern

Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

### Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.511.200,00 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.364.487,04 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 215.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern (23 %) 49.450 €

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	(23 %)	49.450 €
Landkreis Aichach-Friedberg	(4 %)	8.600 €
Gemeinde Karlshuld	(8,8 %)	18.920 €
Gemeinde Karlskron	(8,8 %)	18.920 €
Gemeinde Königsmoos	(8,8 %)	18.920 €
Gemeinde Ehekirchen	(2,7 %)	5.805 €
Gemeinde Berg im Gau	(2,7 %)	5.805 €
Gemeinde Brunnen	(2,7 %)	5.805 €
Markt Pöttmes	(2,7 %)	5.805 €
Gemeinde Langenmosen	(2,2 %)	4.730 €
Stadt Neuburg a.d. Donau	(2,2 %)	4.730 €
Stadt Schrobenhausen	(2,2 %)	4.730 €
Gemeinde Weichering	(2,2 %)	4.730 €
Wasserverband I	(1 %)	2.150 €
Wasserverband II	(1 %)	2.150 €
Wasserverband III	(1 %)	2.150 €
Wasserverband IV	(1 %)	2.150 €

Verbandsumlage gesamt: 215.000 €

(2) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25.000 €

Sonderumlage für Grunderwerb gesamt: 50.000 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme bis zur nächsten amtl. Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86668 Karlshuld, Hauptstraße 39, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht bereit.

Neuburg a. d. Donau, 15. Februar 2024  
Donaumoos-Zweckverband

Peter von der Grün  
Landrat und Verbandsvorsitzender

TOURISMUSVERBAND INN-SALZACH

### **Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Tourismusverband Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	660.000 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	213.400 €
---	-----------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 400.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Vereinsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Altötting, 24. Januar 2024  
Tourismusverband Inn-Salzach

Erwin Schneider  
Landrat und Verbandsvorsitzender

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN UND LANDKREIS  
WEILHEIM-SCHONGAU

### **Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im ÖPNV**

I.

Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zwischen dem Landkreis Weilheim-Schongau, gesetzlich vertreten durch die Landrätin Andrea Jochner-Weiß, Pütrichstraße 8, 82362 Weilheim i. OB – nachfolgend „Landkreis“ genannt –, und der Landeshauptstadt München, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Dieter Reiter, Marienplatz 8, 80331 München – nachfolgend „Landeshauptstadt“ genannt –, gemeinsam bezeichnet als „die Beteiligten“

#### Präambel

Die Beteiligten möchten das Projekt „Münchner Bergbus“ umsetzen.

Nach dem erfolgreichen Pilotjahr 2021 wurde das Mobilitätsreferat (MOR) mit Stadtratsbeschluss vom 06.04.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06028) beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) und der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) eine Lösung für den dauerhaften Betrieb von Bergbuslinien in verschiedene Zielgebiete in den bayerischen Alpen zu erarbeiten. Bei den angefahrenen Zielen handelt es sich um Wandergebiete, die bisher mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur schwer erreichbar waren. Der Münchner Bergbus ist somit als Ergänzung zum ÖPNV zu sehen. Die Bergbuslinien werden im Rahmen des Münchner Bergbusses ab 2024 in den Linienverkehr integriert. Die Bergbuslinien fahren im Jahr 2023 noch als Gelegenheitsverkehr im Sinne des § 46 PBefG, bis sie 2024 in den ÖPNV überführt werden.

Die Angebotsverstärkung der Bergbuslinien ab 2024 wird durch Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, der Landkreise Miesbach und Ostallgäu sowie durch Fördermittel des Freistaats Bayern unterstützt. In einem Arbeitskreis unter Federführung des MOR wurde die Verstärkung der Angebote im Rahmen des Münchner Bergbusses in die Landkreise Ostallgäu und Miesbach geplant. Mit der Buslinie Ostallgäu (Linie 996 Bergbus West) und der Binnenbedienung werden zwei Bushaltestellen im Landkreis

Weilheim-Schongau angefahren. Daher wird im vorliegenden Fall eine Vereinbarung zur Aufgabenübertragung mit dem Landkreis Weilheim-Schongau getroffen.

Für den Großraum München besteht entsprechend Art. 6 Abs. 1 BayÖPNVG ein regionaler Nahverkehrsraum, da die Verflechtungen und Beziehungen des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in wesentlichem Umfang über die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Aufgabenträger hinausreichen.

Die Überführung des Münchner Bergbusses als Gelegenheitsverkehr in den Linienverkehr wird als ein gemeinsames Ziel des Landkreises und der Landeshauptstadt betrachtet und ist von entscheidender Bedeutung, um nachhaltige Mobilität im Freizeitverkehr mit Ausrichtung auf den Bergsport in den Alpen zu fördern und gleichzeitig den motorisierten Individualverkehr (MIV) und die mit ihm verbundenen Belastungen für Klima, Mensch und Natur zu reduzieren. Der Landkreis und die Landeshauptstadt sind als Aufgabenträger gem. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG auf ihrem jeweiligen Gebiet für die Planung, Organisation und Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig. Sie sind gem. Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zugleich zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 auf ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Sicherstellung von Linienverkehren mit Verbindungsfunktion zwischen Landeshauptstadt und Landkreis im Projekt Münchner Bergbus ist entsprechend der Regelungen in Art. 7 Abs. 1 BayÖPNVG ein gemeinsames Ziel der Beteiligten. Zur Erreichung dieses Ziels wirken die Beteiligten mit der vorliegenden Vereinbarung im allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 10 BayÖPNVG nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zusammen; diese Kooperation stellt eine kommunale Zusammenarbeit mit Zuständigkeitsübertragung nach Art. 7 ff. KommZG dar und dient ausschließlich der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen unter Berücksichtigung der jeweiligen Nahverkehrspläne der Aufgabenträger.

Dies vorausgeschickt, schließen die Beteiligten gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

### § 1

#### Art der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist eine Zweckvereinbarung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG.

### § 2

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf der gebietsüberschreitenden Linie vom Stadtgebiet der Landeshauptstadt in den Landkreis Ostallgäu sowie die Sicherstellung der Verkehrsbedienung im Binnenverkehr im Zielgebiet, mit zwei

Halten im Landkreis Weilheim-Schongau, nach § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die dafür erforderliche Zuständigkeitsübertragung nach dem KommZG zwischen den Beteiligten im Rahmen des Projektes Münchner Bergbus. Hierzu treffen die Beteiligten eine Zweckvereinbarung zur Übertragung einer Interventionsbefugnis des Landkreises auf die Landeshauptstadt.

(2) Im Interesse einer effizienten Aufgabenwahrnehmung soll für die Sicherstellung der Verkehrsbedienung gemäß Abs. 1 die Landeshauptstadt insgesamt zuständig sein. Für diese Linie ist der Landkreis „mitbedienter Aufgabenträger“ hinsichtlich der auf seinem Gebiet gelegenen Linienabschnitte, die zwei Halte (Steingaden und Wieskirche) beinhalten. Für die folgenden Linien soll die Landeshauptstadt zuständig sein:

- Linie 996 Bergbus West: Pasing Bf – Landsberg am Lech Bahnhof – Steingaden – Trauchgau / Halblech – Halblech, Ortsmitte – Halblech, Buching Sesselbahn – Schwangau, Tegelbergbahn – Hohenschwangau – Vils – Pfronten, Steinach
- Linie 996 Bergbus West Binnenbedienung: Pfronten – Nesselwang – Niederhofen – Lachen – Rückholz – Seeg – Roßhaupten – Lechbruck – Steingaden – Wieskirche

(3) Das Fahrplanangebot auf der vorstehend in Absatz 2 genannten Linien wird von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen und in Abstimmung mit dem Landkreis Ostallgäu jeweils schriftlich dokumentiert und skizziert, um eine optimale Abstimmung und integrierte Verkehrsbedienung sicherzustellen. Die Dokumentation des gesamten Fahrplanangebots wird dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

(4) Die Zustimmung zur Nutzung der Haltestelleninfrastruktur der im Landkreis Weilheim-Schongau befindlichen Haltestellen (Steingaden und Wieskirche) liegt vor.

### § 3

#### Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Landeshauptstadt durch diese Vereinbarung und während ihrer Laufzeit für die in § 2 Abs. 2 genannten Linien, mit zwei Halten im Landkreis Weilheim-Schongau (Steingaden und Wieskirche), im Projekt Münchner Bergbus die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung (§ 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) im allgemeinen ÖPNV, soweit eine Zuständigkeit des Landkreises besteht. Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf die Landeshauptstadt über. Dies schließt die Befugnis ein, als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 öffentliche Dienstleistungsaufträge zu vergeben und für die beabsichtigte Vergabe eine ggf. erforderlich werdende Vorabkennzeichnung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen. Ansonsten bleibt der Landkreis Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV.

(2) Nach Absatz 1 übertragen sind insbesondere:

- die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge, insbesondere nach Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabkennzeichnungen nach § 8a Abs. 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungen
- die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen; im Falle konkurrierender eigenwirtschaftlicher Anträge ist Einvernehmen der Beteiligten über ein weiteres Vorgehen herzustellen
- der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge
- die Durchführung einer Beauftragung für den laufenden Betrieb des Projekts.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 mitübertragene Befugnis zur Gewährung von ggf. erforderlich werdenden Ausschließlichkeitsrechten ist auf das zum Schutz der jeweils übernommenen Verkehre auf der Linie nach Abs. 1 erforderliche und verhältnismäßige Maß beschränkt. Das ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrecht ist so zu gestalten, dass dem Landkreis die Sicherherstellung der in seinem Aufgabenbereich verbliebenen Verkehre uneingeschränkt auch dann möglich ist, wenn hierdurch ggf. eine gewisse Konkurrenzierung des vom Ausschließlichkeitsrecht umfassten Verkehrs eintritt. Zur Sicherung der vorstehenden Anforderungen bedarf die Erteilung des Ausschließlichkeitsrechts im Innenverhältnis der Beteiligten der vorherigen Zustimmung des Landkreises.

#### § 4

##### Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Die Beteiligten treffen sich in regelmäßigen Abständen zu Abstimmungsgesprächen über alle Modalitäten der Sicherstellung der Verkehrsbedienung, insb. die Ausgestaltung des Fahrplanangebots.

(2) Sofern einschlägig informiert die Landeshauptstadt den Landkreis vor Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung über deren Inhalte. Die Landeshauptstadt übermittelt dem Landkreis vor Vergabe die den mitbedienten Abschnitt betreffenden Auszüge aus dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag und stimmt diese mit dem Landkreis ab, sofern und soweit sie die verkehrliche Ausgestaltung und deren Finanzierung auf dem Streckenabschnitt der Buslinie Ostallgäu sowie der Linie zur Binnenbedienung betreffen. Die Unterlagen sind vom Landkreis vertraulich zu behandeln; der Landkreis verpflichtet jegliche für ihn tätige

Dritte auf die vertrauliche Behandlung der im vorstehenden Zusammenhang zugänglich gemachten Informationen.

#### § 5

##### Qualitätsstandards

Die Landeshauptstadt sorgt dafür, dass das von der Landeshauptstadt vergaberechtskonform mit der Erbringung von Verkehrsleistungen auf den in § 2 Abs. 2 genannten Linien beauftragte Verkehrsunternehmen

1. den MVV-Gemeinschaftstarif anwendet und anerkennt;
2. die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers üblichen Qualitätsstandards einhält;
3. die für die Verbundintegration erforderlichen, im MVV üblichen Regelungen einhält (insbesondere zu Einnahmeaufteilung, Abstimmung bei Angebotsänderungen, Kosten für Regie und Vertrieb).

#### § 6

##### Finanzierung

Der Landkreis Weilheim-Schongau trägt im Rahmen der Bergbuslinie nach § 2 Abs. 2 keine Kosten.

#### § 7

##### Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Zweck der Vereinbarung nicht oder nicht mehr gewährleistet werden kann,
- sich das Projekt aus Sicht eines Beteiligten aus sachlich nachvollziehbaren Gründen als nicht realisierbar erweist,
- die ursprünglich vereinbarten Linienverkehre nicht mehr bedient werden können oder
- die Zielhaltepunkte durch den Münchner Bergbus nicht mehr anfahrbar sind.

(3) Im Falle einer Kündigung läuft diese Zweckvereinbarung jedenfalls so lange weiter, wie das von der Landeshauptstadt mit der Verkehrserbringung beauftragte Unternehmen noch eine Betriebspflicht aus dem PBefG für die in der Anlage genannten Abschnitte trägt oder aus anderen Gründen finanzielle Lasten zu tragen hat. Die Landeshauptstadt hat in ihrer Funktion als Auftraggeberin dafür Sorge zu tragen, dass in dem Vertrag mit dem mit der Verkehrserbringung beauftragten Unternehmen eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit besteht.

§ 8  
Anpassung des Vertrages

(1) Jeder der Beteiligten hat das Recht, Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung zu verlangen, wenn sich wesentliche wirtschaftliche, verkehrliche, rechtliche oder steuerrechtliche Grundlagen gegenüber dem Datum des Inkrafttretens geändert haben und hieraus eine erhebliche Belastung für den jeweiligen Beteiligten resultiert. Die Anpassung kann insbesondere auch eine Änderung des nach § 2 Absatz 2 festgelegten Fahrplanangebots bzw. eine Änderung der Verkehrsleistung nach der Anlage umfassen. Dazu gehören Änderungen der Linienführung zwischen den Endpunkten, Neuverknüpfungen zwischen den Linienästen und die Verlängerung über den Endpunkt hinaus zur Einbeziehung weiterer Ortsteile/Gemeinden.

(2) Änderungen nach Absatz 1 erfolgen im gegenseitigen Einvernehmen, das schriftlich zu dokumentieren ist.

(3) Vor wesentlichen Änderungen informieren sich die Beteiligten gegenseitig über die Auswirkungen auf die Kosten.

(4) Den Beteiligten ist bewusst, dass bei der Reduktion der Verkehrsleistung eine Einsparung von variablen und fixen Kosten in unterschiedlichem Verhältnis erreicht werden kann. Die Beteiligten werden alles Erforderliche zur Minderung der Belastungen für den jeweiligen Beteiligten übernehmen.

§ 9  
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlage bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch seine Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Beteiligten diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die mit dem der betroffenen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(3) Die Beteiligten beantragen gemeinsam die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung bei der Regierung von Oberbayern als Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Folgende Anlage ist wesentlicher Bestandteil des Vertrags:

Anlage Dokumentation der vertragsgegenständlichen Streckenabschnitte des konkreten Verkehrsangebots auf den in § 2 Absatz 2 genannten Linien

(5) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

(6) Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt; die Beteiligten erhalten zwei Exemplare.

Weilheim i. OB, 23. Januar 2024  
Für den Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiß  
Landrätin

München  
Für die Landeshauptstadt München

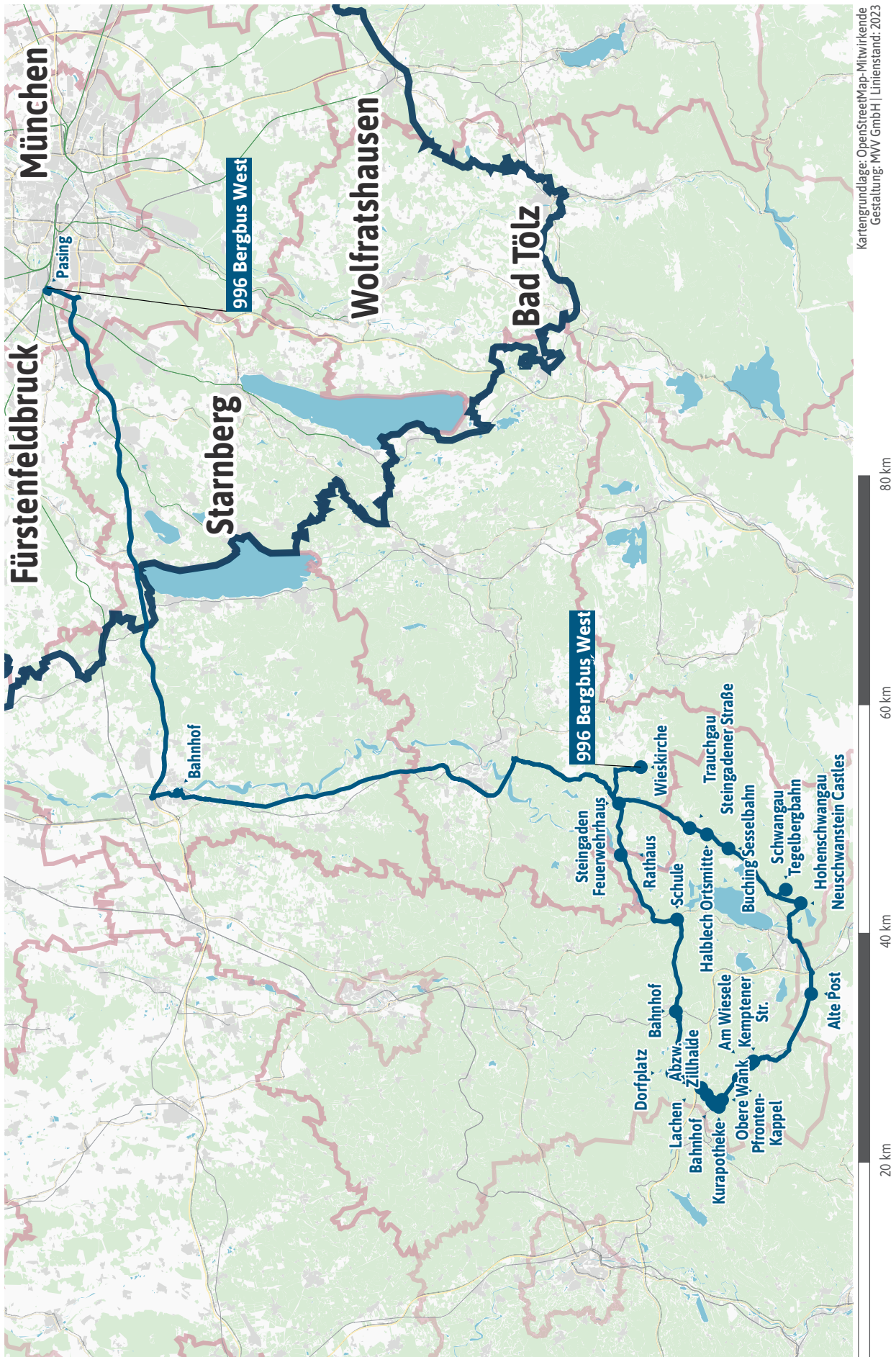
Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 20. Februar 2024 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.



Anlage zur Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und dem Landkreis Weilheim-Schongau – Verlauf der Linie 996 Bergbus West



## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Planfeststellung für das Bauvorhaben

#### A 8 Ost Rosenheim - Salzburg

#### 6-streifiger Ausbau zwischen

#### Achenmühle und Bernauer Berg

#### A8\_1160\_2,950 bis A8\_1180\_3,941

#### A8\_1160\_2,950 bis A8\_1180\_4,231

#### Bau-km 67+747 bis Bau-km 75+575

(Planfeststellung nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG)

### Bekanntmachung vom 31. Januar 2024

Aktenzeichen 4354.32-01-2-3

1. Auf Antrag der Autobahndirektion Südbayern (jetzt: Autobahn GmbH des Bundes) hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 31.01.2024 den Plan für den sechsstreifigen Ausbau der A 8 Ost zwischen Achenmühle und dem Bernauer Berg von Bau-km 67+747 bis Bau-km 75+575 §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen in der Fassung 1. Tektur vom 17.12.2019 und der 2. Tektur vom 31.01.2023:

- 1 Deckblatt mit Erläuterungen zur Notwendigkeit der
  1. Tektur vom 17.12.2019 und der 2. Tektur vom 31.01.2023
- 1 Erläuterungsbericht mit Anlage
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Legende Zeichenerklärung
- 4 Lagepläne
  - 1 Lageplan Kompensationsmaßnahmen Nußdorf a. Inn
  - 8 Höhenpläne A 8 Bau-km 67+747 bis Bau-km 75-575 Fahrtrichtung Salzburg und Fahrtrichtung München
  - 1 Höhenplan öFW bei Thal (BW 111)
  - 1 Höhenplan St 2362 Söllhuben – Frasdorf (BW 113)
  - 1 Höhenplan GVS Stockach – Frasdorf über Tunnel BAB
  - 1 Höhenplan Kr RO 23 nach Umrathshausen
  - 1 Höhenplan St 2093 Prien – Aschau (BW 116)
  - 1 Höhenplan GVS Leitenberg – Aschau (BW 118)
  - 1 Höhenplan GVS Umrathshausen – Seehaus (BW 119)
  - 1 Höhenplan GVS Umrathshausen – Aschau (BW 121)
  - 1 Höhenplan Spöck – Pfaffing (BW 123)
  - 1 Höhenplan Feuerhausstraße
- 4 Lagepläne zum Schallschutz
  - 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmenübersichtsplan
- 4 Landschaftspflegerischer Maßnahmenpläne
  - 1 Maßnahmenblätter
- 1 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- 8 Grunderwerbspläne
  - 1 Grunderwerbsverzeichnis
  - 1 Regelungsverzeichnis
  - 2 Widmungspläne
  - 2 Regelquerschnitte A 8

- 1 Regelquerschnitt Lärmschutz
- 1 Regelquerschnitt – AS Frasdorf einstreifige Rampe / zweistreifige Rampe / zweistreifige Rampe mit Mittelinsel
- 1 Regelquerschnitt – Staats- und Kreisstraßen (RQ 9,5) / Gemeindeverbindungsstraßen (RQ 7,5)
- 1 Querprofil A 8 Trog und Tunnel
- 1 Berechnungsunterlage Verkehrslärm
- 1 Lageplan Summenpegelbetrachtung
- 1 Berechnungsunterlage Luftschadstoffe
- 1 Luftschadstoffgutachten Tunnel Frasdorf
- 1 Ergebnisse der wassertechnischen Berechnung
- 2 Lagepläne Entwässerungsmaßnahmen
  - 1 Untersuchung zur Entwässerung im Entwässerungsabschnitt 8
  - 1 Fachbeitrag Wasserrechtsrahmenrichtlinie
  - 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- 4 Unterlagen zur Waldbilanz nach Waldrecht
- 5 Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne mit Legende
  - 1 Naturschutzfachliche Angabe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
  - 1 Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung
  - 1 FFH-Verträglichkeitsprüfung
  - 1 Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Übersichtslageplan
  - 1 Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung – Lebensraumtypen und Arten/ Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

3. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Verkehrslärmschutz sowie zum Schutz weiterer öffentlicher und privater Interessen verbunden.

4. Dem jeweiligen Straßenbaulastträger der in dem Planfeststellungsbeschluss festgestellten oder angepassten Straßen wurde unter Auflagen wasserrechtliche Erlaubnisse zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser und in Oberflächengewässer erteilt.

5. Im Planfeststellungsbeschluss wird die Widmung, Umstufung und Einziehung bestehender öffentlicher Straßenflächen verfügt.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen des Planes, Zusicherung des Vorhabensträgers oder Nebenbestimmungen des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig (Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht, Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig), erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Hinweis: Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für die Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

8. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

9. Eine Ausfertigung des Beschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom 04.03. bis 15.03.2024 bei der

#### **Gemeinde Frasdorf**

Hauptstraße 32, 83112 Frasdorf, Zi. 01  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr, Dienstag von 16 - 18 Uhr und Donnerstag von 14 - 16 Uhr

#### **Gemeinde Bernau a. Chiemsee**

Rathausplatz 1, 83233 Bernau a. Chiemsee, Zi. 1.01  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 - 12 Uhr, Mittwoch geschlossen, zusätzlich Donnerstag: 14 - 18 Uhr

#### **Gemeinde Aschau i. Chiemgau**

Kampenwandstr. 36, 83229 Aschau i. Chiemgau, Zi. 24  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr,  
Montag und Dienstag 14 - 16 Uhr, Donnerstag 14 - 18 Uhr

#### **Gemeinde Nußdorf a. Inn**

Brannenburger Str. 10, 83131 Nußdorf a. Inn, Zi. 3  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8 - 12 Uhr, zusätzlich Donnerstag 16 - 18 Uhr

#### **Gemeinde Flintsbach**

Kirchstr. 9, 83126 Flintsbach a. Inn, Zi. 15  
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr,  
zusätzlich Donnerstag 14 - 18 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Der festgestellte Plan kann außerdem bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3120, eingesehen werden.

10. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbestätigung oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

11. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München, Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist zudem ab dem 04.03.2024 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter [www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de) abrufbar.

12. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich im Internet bereitgestellt und ist über folgenden Link erreichbar: [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung\\_bau/index.html#bundesautobahnen](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/planung_bau/index.html#bundesautobahnen)

13. Wir weisen darauf hin, dass die Einwender, die im Planfeststellungsbeschluss gesondert erwähnt sind, aus Datenschutzgründen mit Nummern angegeben sind. Der auslegenden Gemeinde wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Kommunen Einsicht nehmenden Einwendern die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

14. Für das Bauvorhaben wurde gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie ist im Planfeststellungsbeschluss enthalten.

München, 29. Februar 2024  
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober  
Regierungspräsident

## Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

### Bekanntmachung

Am Dienstag, 12. März 2024, 09:30 Uhr findet die nächste Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bad Tölz Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

1. Bekanntgaben
2. Niederschrift der letzten Sitzung des Planungsausschusses vom 14.07.2023
3. Fortschreibung des Regionalplans, Teilfortschreibung Windkraft: Kap. B X „Energieversorgung“ (B X 3.3 Z) – Sachstandsbericht, Beratung und Beschluss –
4. Sonstiges

Bad Tölz, 21. Februar 2024  
Planungsverband Region Oberland

Josef Niedermaier  
Landrat und Verbandsvorsitzender

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Verlagsgruppe W. Kohlhammer GmbH Recht und Verwaltung

Oberrath/Müller-Grune  
**Staatsrecht**  
3., überarbeitete Auflage

Das Werk bietet eine wissenschaftlich fundierte Einführung in das Staatsorganisationsrecht und die Grundrechte, speziell konzipiert für Einsteigerinnen und Einsteiger im Jurastudium. Es präsentiert die komplexen Themen in einer verständlichen und praxisorientierten Weise, wobei besonderer Wert auf Kompaktheit gelegt wird. Das Buch geht über die reine Wissensvermittlung hinaus: es sind zahlreiche Lernhilfen integriert, darunter leicht merkbare Merksätze, anschauliche Schaubilder und praktische Übungen, die helfen, das erworbene Wissen direkt anzuwenden. Zusätzlich steht zusätzliches Download-Material zur Verfügung mit Schaubildern, Prüfungsschemata für die gängigsten Klausurvarianten, übersichtlichen Zusammenfassungen sowie interaktiven Fallstudien und Multiple-Choice-Tests.

Abschließend rundet ein Glossar mit den wichtigsten Fachbegriffen dieses Werk ab, das zu einem unverzichtbaren Begleiter für alle Studierenden und Interessierten im Bereich des Staatsorganisationsrechts und der Grundrechte wird.

Bibliografie  
ISBN 978-3-17-043857-6, 168 Seiten  
3., überarbeitete Auflage  
29,00 € (D)/ 34,80 CHF (CH)/ 29,80 € (AT)

Der Autor  
Ürsprünglich bearbeitet von Professor Dr. Jörg-Dieter Oberrath, Fachhochschule Bielefeld, in der 3. Auflage überarbeitet von Professor Dr. Sven Müller-Grune, Hochschule Schmalkalden.

Informationen  
Käuferkreise, Zielgruppen:  
Studenten der Wirtschafts-, Rechts- und Politikwissenschaften sowie der Soziologie; Auszubildende des öffentlichen Dienstes; Behörden; Unternehmen; Verbände; interessierte Bürger.

### Buchbesprechungen, Literaturhinweise

#### Verlagsgruppe W. Kohlhammer GmbH Recht und Verwaltung / Kommunalrecht

Blessing/Schmidt-Eichstaedt  
**Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen**  
2., überarbeitete Auflage

Die Energiewende ist in vollem Gange: Die Bundesregierung strebt an, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen soll, wobei die Windenergie als Schlüsselinstrument dient.

Das Werk bietet einen umfassenden Einblick in alle relevanten Aspekte der Planung (wie Standortsteuerung durch Schaffung der landesplanungs- und bauleitplanrechtlichen Grundlagen) und Genehmigung (inklusive Verfahrensfragen, bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit, immissionsschutzrechtlicher Belange und Naturschutzrecht). Schrittweise führt es durch die komplexe Thematik und bietet praxisnahe Lösungen für rechtliche Herausforderungen und Streitfragen. Dabei wird aktuelle Rechtsprechung zu Windkraftanlagen aufgegriffen, wobei der Fokus auf den praxisrelevanten Kernpunkten liegt. Besondere Beachtung findet auch der Artenschutz, der in der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen eine zunehmend wichtige Rolle spielt.

Diese Arbeitshilfe ist unverzichtbar für Kommunen, Planer, Projektentwickler, Genehmigungsbehörden, Rechtsanwälte und andere Experten im Bereich der Windenergieplanung.

Bibliografie  
ISBN 978-3-17-043384-7, 227 Seiten  
2., überarbeitete Auflage  
44,00 € (D)/ 52,80 CHF (CH)/ 45,20 € (AT)

Die Autoren  
Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt, Professor i. R. für Bau- und Planungsrecht an der TU Berlin, Gründer des Planungsbüros Plan und Recht GmbH, Berlin. Dr. Matthias Blessing, Rechtsanwalt für öffentliches Bau- und Planungsrecht, Berlin.